

# Rechtsprechung

## Arbeitsrecht

§5 der 3.DVO zum LPG-Gesetz (jetzt §1 ASVO LV.m. § 33 ASVO); § 98 GBA (jetzt Ziff. 59 MSt LPG Pflanzen- bzw. Tierproduktion).

1. Nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat die LPG u. a. die Aufgabe, die Arbeitsmittel in sicherem Zustand zu erhalten. Sie hat auch Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechendes Verhalten der Werkstätten zu schaffen.

2. Auf Schadenersatzansprüche von Genossenschaftsbauern gegenüber der LPG aus Arbeitsunfällen, die sich vor Inkrafttreten der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion ereigneten, ist § 98 GBA entsprechend anzuwenden.

3. Liegen Pflichtverletzungen der LPG im Gesundheits- und Arbeitsschutz vor, hat die LPG für den dem Mitglied entstandenen Schaden einzustehen. Eine Mitverursachung des Schadens aus dem Arbeitsunfall durch das Mitglied hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die Schadenersatzpflicht der LPG.

OG, Urteil vom 18. Januar 1980 - 1 OZK 4/79.

Der Kläger war als Mitglied der verklagten LPG als Arbeitsgruppenleiter für Schweinezucht tätig. Am 10. November 1977 wurde er bei dem Versuch, eine defekte Saffutterzerkleinerungsmaschine (SFZ 380) zu reparieren, von den Zahnrädern der von ihm in Lauf gesetzten Maschine erfaßt. Infolge dieses Arbeitsunfalls mußte sein rechter Arm amputiert werden.

Der Kläger hat von der Verklagten Schadenersatz verlangt und vorgetragen, der Unfall sei auf mangelnde Betriebssicherheit der Maschine zurückzuführen.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt, weil alleinige Ursache des Unfalls das arbeitsschutzwidrige Verhalten des Klägers gewesen sei, der Reparaturarbeiten bei laufender Maschine vorgenommen hätte. Sie habe keine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers gegen diese Entscheidung hat das Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, daß nach der Arbeitsschutzanordnung 106 — Futtermittelzubereitungsmaschinen und -anlagen — vom 15. Juli 1957 (GBl. I Nr. 51 S. 410) Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten nur bei Stillstand der Maschine vorgenommen werden durften, worüber der Kläger belehrt worden sei. Er habe bei laufender Maschine einen herausgefallenen Nasenkeil am Getriebe befestigen wollen. Dabei sei es zum Unfall gekommen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Beschlusses des Bezirksgerichts beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

### Aus der Begründung:

Die Vordergerichte haben den geltend gemachten Schadenersatzanspruch zutreffend unter entsprechender Anwendung des § 98 GBA geprüft, weil die Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion, die in Ziff. 59 eine selbständige Schadenersatzregelung enthalten, erst nach dem 1. Januar 1978 Anwendung finden konnten. Auch der kritischen Auseinandersetzung mit dem die Arbeitsschutzbestimmungen (§ 4 der ASAO 106) verletzenden Verhalten des Klägers ist zuzustimmen.

Dabei hat das Kreisgericht richtig erkannt, daß auch beim Vorliegen grober Pflichtverletzungen durch das Mitglied zu prüfen war, ob Pflichtverletzungen der LPG im Gesundheits- und Arbeitsschutz für den Unfall ursächlich waren. Liegen solche Pflichtverletzungen vor, haftet die LPG für den dem Mitglied entstandenen Schaden allein. Eine Mitverursachung des Schadens aus dem Arbeitsunfall durch das Mitglied hat keine rechtlichen Auswirkungen auf die materielle Verantwortlichkeit der LPG.

Die dazu vom Kreisgericht angeordneten und durchgeführten Beweiserhebungen hatten aber noch keine ausreichende Klärung des für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Sachverhalts erbracht. Damit waren auch keine Voraussetzungen für die Anwendung des § 157 Abs. 3 ZPO durch das Bezirksgericht gegeben. Als offensichtlich unbegründet darf eine Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß nur dann abgewiesen werden, wenn im erstinstanzlichen Verfahren alle für die Entscheidung wesentlichen Umstände ausreichend aufgeklärt worden sind, mit der Berufung keine beachtlichen neuen Tatsachen Vorgebracht werden und die vorliegende rechtliche Beurteilung unbedenklich ist.

Im einzelnen ergibt sich das aus folgendem:

1. Im bisherigen Verfahren ist noch nicht ausreichend festgestellt und gewürdigt worden, ob die Maschine mit den erforderlichen Arbeitsschutzvorrichtungen ausgestattet war und ob diese funktionstüchtig waren bzw. wer evtl. vorhandene Mängel in dieser Hinsicht zu vertreten hat. Die ASAO 106 legt für Hackfruchtzerkleinerungsmaschinen fest, daß aufklappbare Schutzvorrichtungen so mit dem Antrieb der Maschine zu verbinden sind, daß sie sich während des Betriebes der Maschine nicht öffnen lassen, und daß die Maschine nicht in Gang gesetzt werden kann, solange die Schutzvorrichtungen geöffnet sind. Punkt 1 der Betriebsanleitung des Herstellers der SFZ 380 läßt erkennen, daß die Maschine mit solchen Schutzvorrichtungen versehen war. Am Unfalltag funktionierten sie offenbar nicht, denn der Kläger hat die Maschine in Gang setzen können, obwohl die Schutzgitter geöffnet waren. Deshalb bestand für das Gericht Veranlassung, diesen wesentlichen Umstand näher zu erörtern. Die beigezogene Stellungnahme der Arbeitsschutzinspektion vom 29. Januar 1979 und ihre Erläuterung im Verhandlungstermin waren für die Aufklärung des Sachverhalts zu dieser wesentlichen Frage nicht ausreichend. Es ergaben sich vielmehr weitere Fragen, die das Gericht hätte prüfen müssen,

Die Arbeitsschutzinspektion geht davon aus, daß die Maschine mit allen vom Hersteller vorgesehenen Schutzvorrichtungen ausgerüstet gewesen sei und daß ein gewaltsames Öffnen der Abdeckgitter die Schutzvorrichtung zerstört habe. Auf eine weitere Möglichkeit, nämlich daß die arbeitsschutzbedingte Verriegelung der Stromzuführung unter Gewaltanwendung außer Kraft gesetzt wurde, weist ein vom Prozeßbevollmächtigten des Klägers auszugswise eingereichtes Schreiben des VEB Kombinat F. hin. Danach kann das vom Kläger bereits in der Klageschrift dargestellte Verhalten des Schlossers L., der am 31. Oktober 1977 den bereits damals herausgefallenen Keil „mit Wucht in die Passung“ gestoßen habe, die Funktionsuntüchtigkeit der Maschine herbeigeführt haben. Mit diesen Hinweisen hat sich das Kreisgericht nicht mehr befaßt.

An diesen beiden Maßnahmen, die die Schutzvorrichtungen funktionsuntüchtig werden lassen konnten, war der Kläger nicht beteiligt. Einen unsachgemäßen Umgang mit der Maschine durch andere Werk tätige hat aber die Verklagte zu vertreten. Sollte sich bei der weiteren Aufklärung des Sachverhalts ergeben, daß die Schutzvorrichtungen der Maschine schon vor dem Arbeitsunfall des Klägers unbrauchbar waren bzw. daß sie durch unsachgemäßes Handeln anderer Werk tätiger beschädigt wurden, ist die materielle Verantwortlichkeit der Verklagten bereits aus diesen Umständen gegeben.

2. Für die Prüfung der Frage, inwieweit die Verklagte Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, ist ggf. ein weiterer Aspekt von Bedeutung.

Nach den Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (§ 5 der 3. DVO zum LPG-Gesetz vom 13. August 1964 [GBl. II Nr. 86 S. 733] - jetzt §1 ASVO